



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Bau- und Raumordnung
Raumordnungsrecht

An alle Gemeinde des Landes Steiermark

Bearbeiter: Dr.Pistotnig/Zu
Tel.: (0316) 877-2819
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-10.00-1/2012-705 Bezug:

Graz, am 19.10.2012

Ggst.: StROG 2010, Rechtsvollzug – Anhörungen gemäß § 24 Abs. 7
und § 38 Abs. 7 leg.cit.

Beilage:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 24 Abs. 7 und § 38 Abs. 7 des StROG 2010 müssen Gemeinden vor Beschlussfassung über Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gegenüber der aufgelegten Fassung die von dieser Änderung Betroffenen anhören, außer durch diesen Beschluss wird den Einwendungen der Betroffenen Rechnung getragen und die Änderung hat keine Rückwirkung auf Dritte.

Diese Regelung in Bezug auf die Anhörung der Betroffenen ist im Kontext mit den Verfahrensregelungen zur Erlassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten bzw. Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen, aber auch mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, wie sie im AVG festgehalten sind, zu lesen. Dementsprechend hat eine Mitteilung der Gemeinde über eine vorzunehmende Anhörung zumindest den **Zeitraum zu bezeichnen**, in dem Anzuhörende die Gelegenheit haben die Unterlagen einsehen und Einwendungen erheben zu können. Entsprechend der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur zur „ausreichenden Vorbereitungszeit und Zeit für allfällige Dispositionen“ für Betroffene ist ein Zeitraum von ca. 14 Tagen als angemessen zu betrachten. In diesem Zeitraum kann sich ein Betroffener entsprechend vorbereiten und allenfalls rechtliche Schritte setzen.

Der Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung ist in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang aufgefallen, dass Gemeinden derartige Anhörungen den Betroffenen weder ordnungsgemäß mitteilten noch ausreichend Zeit für die Anhörung einräumten.

Schriftliche Mitteilungen müssen im Sinne obiger Ausführungen jedenfalls den Zeitraum der Anhörung, welcher insgesamt für mindestens 14 Tage anzusetzen ist, ausdrücklich bezeichneten, damit den gesetzlichen Anforderungen genüge geleistet wird. Wird eine Anhörung für einen bestimmten Tag anberaumt, dann ist dieser Zeitpunkt entsprechend obigen Ausführungen auszuwählen bzw. für den Fall der Verhinderung Vorsorge zu treffen.

Um entsprechende Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.
Dr. Liliane Pistotnig

Durchschrift ergeht an:

- 1.) alle Raumplaner des Landes Steiermark
- 2.) alle Rechts- und Fachreferenten der A13, Referat Bau- und Raumordnung

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**